Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4184

12. 06. 80

Sachgebiet 810

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf ein Gesetzes zu dem Abkommen vom 23. April 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland über Leistungen für Arbeitslose
— Drucksache 8/3993 —

A. Problem

Durch das Abkommen sollen die Arbeitnehmer der beiden Vertragsstaaten auch im zwischenstaatlichen Verkehr einen angemessenen Schutz für den Fall der Arbeitslosigkeit erhalten.

B. Lösung

Das Abkommen sieht im wesentlichen vor:

- Deutsche und finnische Staatsangehörige werden in jedem der Vertragsstaaten in der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe gleichbehandelt.
- Deutsche und finnische Staatsangehörige, die in ihr Heimatland zurückkehren, erhalten bei Arbeitslosigkeit die Leistungen der Arbeitslosenversicherung ihres Heimatlandes unter Anrechnung der im anderen Vertragsstaat zurückgelegten Beschäftigungs- und Versicherungszeiten.
- Arbeitnehmer, die zu einer vorübergehenden Beschäftigung in den anderen Vertragsstaat entstandt werden, bleiben weiterhin in der Arbeitslosenversicherung ihres Herkunftslandes.

Einstimmigkeit im Ausschuß

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 23. April 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland über Leistungen für Arbeitslose — Drucksache 8/3993 — anzunehmen.

Bonn, den 12. Juni 1980

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Rappe (Hildesheim)	**Dr. George**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. George

Der Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 23. April 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland über Leistungen für Arbeitslose — Drucksache 8/3993 — ist in der 280. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. Mai 1980 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen worden. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf am 12. Juni 1980 beraten und ihm einstimmig die Zustimmung gegeben.

Das Abkommen soll sicherstellen, daß deutsche und finnische Arbeitnehmer künftig auch in Fällen, die beide Staaten berühren, angemessen gegen das Risiko der Arbeitslosigkeit geschützt werden. Es enthält für den Bereich der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe im wesentlichen die gleichen Regelungen, wie sie die Bundesrepublik Deutschland bereits mit anderen Staaten vereinbart hat. Das Abkommen begünstigt insbesondere Arbeitnehmer, die nach einer Beschäftigung im anderen Vertragsstaat in ihr Heimatland zurückkehren. Im einzelnen ist auf folgendes hinzuweisen:

1. Deutsche Staatsangehörige werden bei der Anwendung der finnischen Rechtsvorschriften voll mit finnischen Staatsangehörigen gleichgestellt. Damit können sie künftig wie finnische Arbeitnehmer der für ihre Beschäftigung in Betracht kommenden finnischen Arbeitslosenkasse beitreten.
2. Deutsche Arbeitnehmer können nach einer vierwöchigen Beschäftigung in Finnland die finnischen Leistung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe unter Berücksichtigung der deutschen Beschäftigungszeiten beanspruchen.
3. Deutsche Arbeitnehmer können bei Rückkehr in die Bundesrepublik deutsches Arbeitslosengeld auf Grund der finnischen Beschäftigungszeiten erhalten. Dies gilt auch für den Fall, daß sie zunächst in Finnland Arbeitslosengeld beziehen und während des Leistungsbezuges nach Deutschland zurückkehren.
4. Deutsche Arbeitnehmer können deutsche Anschlußarbeitslosenhilfe auch nach Bezug von Arbeitslosengeld in Finnland erhalten.

Nach Inkrafttreten des Abkommens werden zwischen der Bundesrepublik Deutschland und allen skandinavischen Ländern Regelungen über Leistungen für Arbeitslose bestehen. Das Abkommen stellt einen wichtigen Schritt in der internationalen Zusammenarbeit für die Sicherung von Arbeitslosen dar.

Bonn, den 12. Juni 1980

Dr. George
Berichterstatter